

BVR · Schellingstraße 4 · 10785 Berlin

Herrn MdB  
Dr. Volker Wissing  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail:  
finanzausschuss@bundestag.de

**Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR**

Schellingstraße 4  
10785 Berlin

Telefon (030) 20 21 - 0 · Durchwahl: 20 21 - 1610  
Telefax (030) 20 21 - 161900  
E-Mail: d.lange@BVR.de  
www.BVR.de

Berlin, 1. Juli 2011

Ihre Zeichen PA 7 – 17/795  
Ihre Nachricht 8. Juni 2011  
Unsere Zeichen Dr. La/nb  
Aktenzeichen

**Öffentliche Anhörung am 4. Juli 2011**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2011. Ihrer Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP „Effektive Regulierung der Finanzmärkte nach der Finanzkrise“ sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Finanzmärkte ökologisch, ethisch und sozial neu ausrichten“ am 4. Juli 2011 kommen wir gern nach. Der Rechtsunterzeichner wird den BVR vertreten, wie Ihrem Sekretariat bereits mitgeteilt worden ist.

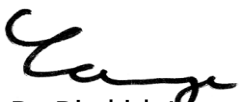
Als Anlage übersenden wir Ihnen unsere beiden Stellungnahmen zu den Anträgen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR



Gerhard Hofmann

i. V.  
  
Dr. Diedrich Lange

**Anlagen**



## Stellungnahme zu dem Antragsentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Effektive Regulierung der Finanzmärkte nach der Finanzkrise“

### **Allgemeines**

Der BVR begrüßt den Antragsentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Effektive Regulierung der Finanzmärkte nach der Finanzkrise“, da er den Blick auf das Erreichte bei der Bekämpfung der Finanzkrise richtet und Forderungen für das weitere Vorgehen erhebt. Diese Forderungen gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Angesichts der Vielzahl der Regulierungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ist es höchste Zeit, einen Überblick zu gewinnen über die Auswirkungen der Regulierungen, die oft unter erheblichem Zeitdruck zustande gekommen sind und nicht immer in der wünschenswerten Feinabstimmung durchgeführt wurden. Es ist auch auf Brüsseler Ebene längst erkannt worden, dass die Interdependenz der getroffenen Maßnahmen als mögliche Gefahrenquelle zu berücksichtigen ist.

Schon vor diesem Hintergrund findet die im Antragsentwurf geforderte Evaluierung der bisherigen und noch folgenden Maßnahmen unsere volle Unterstützung. Der dafür zunächst erforderliche Rückblick auf das Erreichte fällt aus unserer Sicht nicht ganz so positiv aus, wie es im Antragsentwurf dargestellt wird. Zur Bekämpfung der Finanzkrise und Verhinderung weiterer krisenhafter Entwicklungen ist ein neuer Regulierungsrahmen erforderlich. Dieser muss den lebendigen und vielgestaltigen Wettbewerbsmarkt aber wesentlich differenzierter behandeln. Es ist richtig, dass, wie der Antragsentwurf festhält, „... die Genossenschaftsbanken(,) weitgehend stabil durch die Finanzkrise gekommen“ (S. 6) sind. Hinzu kommt, dass sie auch nicht als Verursacher an der Krise beteiligt waren und zu jeder Zeit eine stabilisierende Rolle im Verlauf der Finanzkrise gespielt haben. Dies unterstreicht nicht nur die Stabilität des deutschen 3-Säulenmodells, sondern auch die Notwendigkeit einer passgenauen Regulierung. Sie ist notwendig, da der Wettbewerb am Bankenmarkt durch die Auswirkungen der Regulierung empfindlich gestört werden kann. Die erheblichen bürokratischen Lasten treffen regional tätige Kreditinstitute sehr viel stärker als international operierende Großbanken und schaden damit letzten Endes den Kunden.

Im Einzelnen vertreten wir zu in dem Antrag angesprochenen Maßnahmen folgende Ansichten:

### **Basel III**

Die USA haben auf der jüngsten Sitzung des Baseler Ausschusses am 23. bis 24. Juni erklärt, dass die Einführung von Basel III in den USA „gestreckt“ werden soll. Im Ergebnis bedeutet dies, dass entgegen den Beschlüssen auf G-20 Ebene weder 2013 noch in den Folgejahren die verschärften Eigenkapitalanforderungen auf einem der wichtigsten Finanzplätze gelten werden. Demgegenüber sollen nach dem Willen der EU-Kommission in Europa auch regional tätige Institute wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken die Baseler Vorgaben vollumfänglich an-

wenden. Diese Institute, deren Kerngeschäft die Entgegennahme von Privatkundeneinlagen und die Finanzierung des Mittelstandes und der Privathaushalte ist, haben aber weder zum Entstehen der Finanzmarktkrise beigetragen noch staatliche Hilfen in Anspruch nehmen müssen. Auch künftig werden aufgrund der Geschäftstätigkeit dieser Häuser von ihnen keine Gefahren für die Stabilität des Finanzmarktes ausgehen. Es wäre daher, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen in den USA, nicht sachgerecht, die Baseler Vorgaben, die für große Institute konzipiert wurden, in Gänze und undifferenziert etwa auf Genossenschaftsbanken anzuwenden. Hier muss eine klare Differenzierung nach dem Grundsatz der Proportionalität stattfinden. Banken müssen hinsichtlich ihrer Größe, systemischen Bedeutung und ihrer Risikolage unterschiedlich behandelt werden. Keinesfalls dürfen die Baseler Regelungen unverändert auf kleine Banken übertragen werden.

Der Bundestag möge sich daher dafür einsetzen, dass die neuen bankaufsichtlichen Regelungen entsprechend dem Prinzip der Proportionalität unterschiedliche Anforderungen für das einzelne Institut, abhängig von dessen eingegangenen Risiken und Geschäftsumfang, vorsehen.

### **Einlagensicherungsrichtlinie**

Ausgelöst durch die Finanzmarktkrise und von unterschiedlichen Interessengruppen aus dem wirtschaftlichen und politischen Umfeld in verschiedenen Facetten immer wieder aufgegriffen wird die Forderung nach einer Vereinheitlichung der Einlagensicherung in Europa. Dabei stellt sich für die Genossenschaftsbanken mit ihrer Sicherungseinrichtung die existenzielle Frage, ob die bisher bestehende Äquivalenzregelung für institutssichernde Systeme mit ihrem hohen Verbraucherschutzniveau weiter beibehalten wird bzw. welche Anforderungen Einlagensicherungssysteme erfüllen sollten, um ein höheres Integrationsniveau der Sicherungssysteme in Europa zu erreichen, ohne bewährte Systeme zu zerstören.

Wir danken dem Finanzausschuss in diesem Zusammenhang für seine wirksame Begleitung und seinen Einsatz im Sinne der Erhaltung bewährter Institutssicherungssysteme.

Die genossenschaftliche Sicherungseinrichtung funktioniert seit nunmehr fast 75 Jahren auch in hohen Belastungsphasen – immer ohne „Staatsgelder“. Die derzeit gültige Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EU hat die institutsschützenden Systeme in ihrer Beschaffenheit als Sicherungssystem – neben den von den Mitgliedsstaaten zu errichtenden Einlagensicherungssystemen – aufgrund ihres friktionslosen Funktionierens uneingeschränkt anerkannt. Bis heute hat sich an dieser Zuverlässigkeit des genossenschaftlichen Sicherungssystems nichts geändert – ganz im Gegenteil, es wurde kontinuierlich weiterentwickelt und systematisch verbessert.

### **Bankenabgabe**

Der Antrag betont zu Recht die Bedeutung des Restrukturierungsgesetzes, in dem unter anderem erstmalig eine Reorganisation von Kreditinstituten vorgesehen ist. Darüber hinaus wird mit dem Restrukturierungsfondsgesetz die Bildung eines Fonds vorgesehen, aus dem die künftigen Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken finanziert werden. Auch wenn der aufgestellte Gesetzesrahmen grundsätzlich zu begrüßen ist, bedarf es

unseres Erachtens bei nächster Gelegenheit einer Feinjustierung des gesetzlichen Instrumentariums.

Hierzu ist erforderlich:

### **1. Bagatellgrenze für Beitragspflicht**

Die pauschale Bezugnahme auf die Kreditinstitutseigenschaft im Rahmen der Definition der Beitragspflichtigen ist der gewünschten Vereinfachung geschuldet. Die Folge ist jedoch eine Belastung der zahlreichen regionalen Institute zugunsten der großen, systemrelevanten Banken. Nicht zuletzt aus Gründen der europäischen Abstimmung sollten – wie in Großbritannien – Freibeträge vorgesehen werden.

### **2. Förder- und Treuhandkreditgeschäft ausnehmen**

Das Förder- und Treuhandgeschäft führt im Regelfall zur Bilanzierung von Treuhandvermögen, aber auch Verbindlichkeiten bzw. „echten“ Verbindlichkeiten gegenüber (Förder-) Kreditinstituten. Die Einbeziehung von Förderkrediten führt zu einer Verteuerung zu Lasten des Endkreditnehmers.

### **3. Liquiditätsverbund dezentraler Bankenorganisationen**

Genossenschaftsbanken legen ihre Liquidität über die genossenschaftlichen Zentralbanken am Kapitalmarkt an. Die Steuerung der Liquidität etwa in der genossenschaftlichen Finanzgruppe, die diese gerade auf dem Höhepunkt der Finanzmarktkrise als einen privatwirtschaftlichen Hauptliquiditätsspenden des Finanzmarktes auszeichnete, führt dabei zu Forderungs-, aber auch zu Verbindlichkeitspositionen zwischen den Instituten des Finanzverbundes. Auch hier bedarf es dringend einer Korrektur.

Vor diesem Hintergrund sollte zumindest im Rahmen der Restrukturierungsfonds-Verordnung versucht werden, die oben beschriebenen negativen Auswirkungen abzumildern.

So sollte die Lenkungsfunktion der Bankenabgabe gestärkt und der Entwurf der Restrukturierungsfonds-Verordnung risikoorientiert nachgebessert werden. Die Änderungen sollten zu mehr Beitragsgerechtigkeit zwischen systemrelevanten und nicht systemrelevanten Instituten beitragen. So würde die Einführung eines Freibetrages bei der Beitragsbemessung die vom Gesetzgeber gewünschte risikoorientierte Differenzierung bei der Bankenabgabe unterstreichen: Der Freibetrag könnte bei allen Kreditinstituten berücksichtigt werden.

Außerdem sollten Förder- und Treuhandkredite mit einer Nullgewichtung im Rahmen der Beitragserhebung vorgesehen werden.

Die jüngst in einem vom Land Hessen in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Freibetragsregelung sind nach unserer Ansicht nicht überzeugend. Das Gutachten geht irrtümlich von einer „Privilegierung wirtschaftlich kleinerer Kreditinstitute“ aus. Dieser Aspekt wurde jedoch in dem zur Entscheidung stehenden Kompromisspaket bereits berücksichtigt: Die Bundesratsausschüsse hatten eben gerade nicht – wie vom Gutachten vermutet – eine Freigrenze oder einen Schwellenwert vorgesehen, da diese in der Tat allein kleineren Instituten zu Gute kämen. Vielmehr ist stattdessen eine – im

Einkommensteuerrecht etablierte – Freibetragsregelung vorgesehen, die bei allen Beitragspflichtigen zu einer Freistellung der ersten 500 Millionen Euro aus der Bemessungsgrundlage führen würde. Die Gleichbehandlung aller Beitragspflichtigen ist damit gesichert.

### **EU-weite Finanzmarktsteuer**

Überlegungen zu einer weiteren steuerlichen oder abgabenrechtlichen Belastung des Finanzsektors müssen zwingend im Kontext der gesamten zur Bewältigung der Finanzmarktkrise derzeit im Finanzsektor verwirklichten oder geplanten Maßnahmen und deren Belastung in Summe bewertet werden (siehe oben Basel III, Einlagensicherung, Bankenabgaben). Die EU-weite Einführung zusätzlicher Steuern für den Finanzsektor würde dem deutschen und den europäischen Finanzplätzen aller Voraussicht nach mehr schaden als nützen, da nicht anzunehmen ist, dass alle wichtigen Finanzplätze der Welt eine solche Steuer einführen würden.

Eine EU-weite Finanztransaktionssteuer würde vermeintlich spekulative Transaktionen nicht wirksam unterbinden, sondern diese nur in Nicht-EU-Länder verlagern. Statt eine neue Einnahmequellen zu erschließen, wäre mit einem Wegfall von Besteuerungssubstrat zu rechnen. Auf keinen Fall darf eine Finanztransaktionssteuer negative Auswirkungen auf übliche Kurssicherungsgeschäfte an den Devisenmärkten haben, die von Unternehmen der Realwirtschaft benötigt werden.

Auch eine **Finanzaktivitätsteuer** lässt sich nicht überzeugend begründen. Ökonomische Renten und Gewinne aus riskanten Finanzgeschäften werden bereits heute mit Ertragsteuern belastet. Es fehlt an einer glaubwürdigen Rechtfertigung für eine zusätzliche Belastung des Finanzsektors mit einer solchen Steuer. Letztlich würde eine solche Steuer dazu führen, dass Finanzprodukte verteuert werden, ohne dass eine Verhaltensänderung mit der neuen Steuer einhergehen würde.

### **Verbraucherschutz**

Zahlreiche Maßnahmen zum Verbraucherschutz im Wertpapiergeschäft sind in der letzten Zeit vom deutschen Gesetzgeber, vielfach im Alleingang, ergriffen worden. Aktuell treten viele neue Bestimmungen des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes sowie des OGAW IV-Umsetzungsgesetzes in Kraft. Anlass genug zu einer ersten Bewertung der getroffenen Maßnahmen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anlageberatung werden durch die neuen Auflagen immer komplexer und stoßen mittlerweile an die Grenzen der Verständlichkeit bei den Betroffenen.

#### **a) Produktinformationsblätter**

Ein Beispiel bietet die derzeitige aufsichtsrechtliche Gemengelage, weil der deutsche Gesetzgeber mit dem Informationsblatt erneut europäischen Entwicklungen vorgegriffen hat und hierbei auch nicht auf eine Konsistenz mit den vom europäischen Gesetzgeber bereits für EU-Investmentanteile verabschiedeten Regeln geachtet hat. So sind für denselben wertpapierhandelsgesetzlichen Sachverhalt „Kaufempfehlung in einem Finanzinstrument“ neben den ohnehin zu berücksichtigenden zivilrechtlichen Anforderungen zusätzlich drei unterschiedlich

ausgestaltete aufsichtsrechtliche Anforderungen zu beachten, und zwar bezüglich des Beratungsprotokolls, des Informationsblattes nach § 31 Absatz 3a WpHG und der wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Investmentgesetz.

So wäre es beispielsweise sinnvoll, wenn die Emittenten einheitlich zur Erstellung der Beipackzettel verpflichtet würden wie im europäischen Investmentrecht und nicht die Vertriebsbanken. Dieser Missstand bei der nationalen Regulierung ist ursächlich, dass Kaufempfehlungen für Aktien und Renten nur noch unter erschwerten Bedingungen in der Anlageberatung ausgesprochen werden können. Die dafür eigentlich erforderliche Umsetzung in der Praxis ist dem Buchstaben des Gesetzes nach kaum noch möglich.

Die Kritik ist auch vor dem Hintergrund eines in diesen Tagen zu erwartenden neuen europäischen Regulierungsvorschlages für die packaged retail investment products zu sehen, der erneute Änderungen der Produktinformationsblätter erwarten lässt. Wir haben vergeblich im Gesetzgebungsverfahren für das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz auf die Notwendigkeit einer von vornherein harmonisierten und koordinierten Vorgehensweise hingewiesen.

Die seit der MiFID-Umsetzung im Jahr 2007 bestehende Situation, dass die Kunden und Banken in der Anlageberatung ständigen Neuregelungen unterworfen werden, ist in der Praxis kaum noch vermittelbar. Dies gilt auch für die vor allem für regional tätige Häuser häufig viel zu knapp bemessenen Umsetzungsfristen (z. B. beim Beratungsprotokoll knapp fünf Monate, bei den Produktinformationsblättern knapp drei Monate seit Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt). Für nicht akzeptabel halten wir es, wenn zugleich erwartet wird, dass sämtliche Anforderungen bis hin zur Schulung sämtlicher Berater bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen vollständig umgesetzt sind bzw. stattgefunden haben.

Sowohl vom Kosten- als auch vom Zeitaufwand her werden vor allem die regional tätigen Häuser durch eine ausufernde Regulierung und Bürokratisierung im Retailgeschäft sowie die nicht angemessenen Umsetzungsfristen überproportional belastet. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen gerade für diese Häuser, die sich besonders um die Menschen vor Ort bemühen.

Insofern begrüßen wir besonders auch in diesem Bereich den Vorschlag der Fraktionen unter II. Ziffer 5 des Antragsentwurfs, eine Evaluation der ergriffenen Maßnahmen durchzuführen, und erhoffen uns von ihr deutliche Erleichterungen für die Anlageberatung.

## **b) Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

Was den im Antrag angesprochenen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts betrifft, so begrüßen wir die Regulierung des grauen Kapitalmarktes als einen Schritt in die richtige Richtung, der von der deutschen Kreditwirtschaft seit langem erwartet und angemahnt worden ist. Der Regierungsentwurf stellt aus unserer Sicht jedoch keinen hinreichenden und angemessenen Regulierungs-

rahmen dar, weil er bei gleichem Anlagegeschäft weit hinter den regulatorischen Anforderungen zurückbleibt, die Banken erfüllen müssen. Sowohl aus Anlegerschutz- als auch aus Wettbewerbsgründen muss das Prinzip gelten, dass dieselben Dienstleistungen denselben Anforderungen und derselben Aufsicht – nämlich der BaFin – unterliegen, unabhängig davon, wer diese anbietet. Die beabsichtigten gewerbeaufsichtsrechtlichen Regelungen sind aus unserer Sicht nicht geeignet, eine mit der Aufsichtstätigkeit der BaFin annähernd vergleichbare, effektive Aufsicht über die freien Vermittler sicherzustellen.

Es ist daher aus unserer Sicht zweifelhaft, ob mit diesem Gesetzentwurf ein ausreichendes Schutzniveau für Anleger erreicht werden wird. Der Regierungsentwurf sollte daher insbesondere in den folgenden Punkten angepasst werden:

Die vorgesehene Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs in § 2 Abs. 2b WpHG-RegE hätte zur Folge, dass auch für von Kreditinstituten begebene Namensschuldverschreibungen - und damit Sparbriefe - die umfangreichen Informations- und Dokumentationsanforderungen des WpHG zu erfüllen wären. Dies ist nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig, denn Namensschuldverschreibungen unterscheiden sich fundamental von den traditionellen Finanzinstrumenten im Sinne des WpHG. Als Namensschuldverschreibung ohne Nachrangabrede stellen Sparbriefe seit Jahrzehnten eine besonders einfache und sichere Anlageform im breiten Mengengeschäft dar: Sie sind befristete Spareinlagen (mit Festzinsvereinbarung), nicht vorzeitig verfügbar und nicht handelbar. Schäden bis hin zu Totalverlusten sind bei Namensschuldverschreibungen nicht bekannt; als Einlagen sind sie nicht nur von der Institutssicherung, sondern grundsätzlich auch von der Einlagensicherung erfasst. Für unverzichtbar halten wir ferner, dass den Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine wenigstens gleich lange Umsetzungsfrist wie den freien Vermittlern eingeräumt wird, nämlich von einem Jahr statt von sechs Monaten (zu den Gründen siehe oben).

### **c) Verzicht auf das Beratungsprotokoll**

Über die Regulierung des grauen Kapitalmarktes hinausgehend sollte der Kunde grundsätzlich auf die Anfertigung des Beratungsprotokolls verzichten können. Die Praxis hat gezeigt, dass viele Anleger gerne auf das Protokoll verzichten würden, da sie es als überflüssig und hinderlich für einen schnellen Geschäftsabschluss ansehen würden. Daher sollte die Möglichkeit einer Verzichtserklärung eingeführt werden, die diesem Anliegen Rechnung trägt und den gleichermaßen überflüssigen Aufwand auch für die Wertpapierhandelsunternehmen zu vermeiden hilft. Die Möglichkeit des Verzichts sollte nicht durch zusätzliche Bedingungen in einer Weise eingeschränkt werden, dass für Anleger und Banken de facto kaum Erleichterungen resultieren. Der Anleger bliebe durch die ihm eingeräumte Möglichkeit, jederzeit den Verzicht zu widerrufen, weiterhin Herr des Verfahrens.



**Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Finanzmärkte ökologisch, ethisch und sozial neu ausrichten“ (Bundestags-Drucksache 17/795)**

Für die genossenschaftliche Finanzgruppe ist das Engagement im Bereich der ESG-Kriterien (engl.: environmental, social and governance criteria) von großer Bedeutung. Dies gilt für alle Geschäftsfelder, wie zum Beispiel Erstellung und Angebot der entsprechenden Finanzprodukte, Anlageberatung, Research oder Asset Management. Wir können eine Vielzahl von Produkten, von spezialisierten Analyseverfahren für das Research in diesem Bereich und von Qualifizierungsmaßnahmen der Beraterinnen und Berater vorweisen. Darüber hinaus sind die Genossenschaftsbanken im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie bei KfW-Förderprogrammen im Bereich Umwelt und erneuerbare Energien bzw. Energieeffizienz mit sehr hohen Marktanteilen aktiv.

Gemeinsames Anliegen sollte es sein, die nötige Transparenz zu schaffen, um den Anlegerinnen und Anlegern eine zielorientierte Investitionsentscheidung zu ermöglichen, die individuellen thematischen Präferenzen entspricht. Der vorliegende Antrag versucht diesem Ziel näher zu kommen und schlägt dazu zwölf Maßnahmen vor, die wir im Einzelnen wie folgt aus fachlicher Sicht kommentieren möchten (*unser Antworttext ist unter den wiederholten Vorschlägen des Antrags in kursiver Schrift wiedergegeben*):

„II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf;

1. dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Mindestkriterien für nachhaltige Finanzprodukte in Bezug auf die Einhaltung internationaler Normen (wie die ILO-Kernnormen Oder das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit) und den Ausschluss bestimmter Investitionsziele (wie Atomkraft oder Rüstung) sowie in Bezug auf die Transparenz solcher Produkte definiert. Begleitend sollen per Gesetz Investitionen, die internationalen Konventionen widersprechen, z.B. in die Produktion von Streumunition, untersagt werden;

*zu 1) – Es sind bereits Scoringverfahren vorhanden mit verfeinerten Methoden, um Unternehmen resp. Aktien zu bewerten nach den ESG-Kriterien. Das heißt, die Nachhaltigkeitsbewertung ist Teil des Research und wird in die Unternehmensbewertung integriert.*

*- Auch in Scoring-Systemen werden Mindestkriterien (zumeist in Form von Ausschlusskriterien) definiert. Allerdings sollten diese flexibel (d.h. kundenspezifisch) gehandhabt und nicht per Gesetz vorgegeben werden. Im Ratingansatz des DZ BANK Sustainable Investment Research sind beispielsweise vier harte und vier weiche Ausschlusskriterien definiert worden.*

*Harte Ausschlusskriterien:*

*» Die Praxis des Einsatzes von gesetzlich nicht geforderten Tierversuchen für das Testen von Produkten in der Konsumgüterbranche, so beispielsweise für Kosmetika oder Reinigungs- und*



Waschmittel. Wenn diese gesetzlich nicht explizit vorgesehenen Tests gesundheitliche Schäden für die Tiere hervorrufen können, werden die Unternehmen ausgeschlossen.

» Ein Unternehmen wird ausgeschlossen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen eines oder mehrere fundamentale Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation ILO verstößt. Hierbei handelt es sich um alle Formen von Diskriminierung, den Einsatz von Kinderarbeit, die Anwendung von Zwangsarbeit, die Verhinderung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder die Anwendung von Zwangsarbeit. Ein Ausschluss erfolgt ferner, wenn das Unternehmen regel- und planmäßig international anerkannte Mindeststandards im Arbeitsalltag verletzt. Tatbestände sind unter anderem die Vernachlässigung oder gar fehlende Sicherheits- und Gesundheitsvorkehrungen, eine zu geringe Entlohnung oder zu lange Arbeitszeiten. Die genannten Verstöße werden nicht nur auf der Ebene des Unternehmens untersucht, sondern auch bei Zulieferern und Subunternehmern.

» Ein weiteres Ausschlusskriterium sind schwere Verstöße gegen Umweltgesetze und international akzeptierte ökologische Mindeststandards. Auch hier gilt: Untersuchungsgegenstand ist nicht nur das Unternehmen selbst, sondern auch seine Zulieferer und Subunternehmer.

» Das letzte harte Ausschlusskriterium bezieht sich auf die Verletzung von fundamentalen Menschenrechten durch das Unternehmen selbst oder seine Zulieferer oder Subunternehmer.

Die weichen Ausschlusskriterien orientieren sich an „problematischen“ Geschäftsfeldern, sofern diese mehr als zehn Prozent vom Gesamtumsatz des Unternehmens ausmachen. Sie beziehen sich - in Abhängigkeit der „problematischen“ Geschäftsfelder - auf ausgewählte Branchen. Hierzu zählen:

» Die Herstellung hochprozentiger Alkoholika sowie von Bier und Wein. Dies betrifft Getränke- und Lebensmittelproduzenten sowie industrielle Mischkonzerne (Konglomerate).

» Die Herstellung von Tabakprodukten (Kautabak, Zigaretten, Zigarillos, Zigarren u.a.) und von Bestandteilen sowie von Zubehör führt bei Unternehmen der Tabakindustrie und industriellen Mischkonzernen zum Ausschluss.

» Ausgeschlossen werden zudem Unternehmen, die mehr als zehn Prozent ihres Umsatzes aus der Produktion von Atomstrom beziehungsweise von Schlüsselbausteinen für Atomkraftwerke oder aus der Urangewinnung erlösen. Dies betrifft Minengesellschaften, Unternehmen der Metallindustrie und industrielle Mischkonzerne.

» Das letzte weiche Ausschlusskriterium beinhaltet die Produktion und Entwicklung von Waffen (insbesondere von international als verwerflich eingeordneten Waffen) und anderen Rüstungsgütern. Dieses Kriterium findet bei Unternehmen aus der Luft- und Raumfahrttechnik, bei Anlagenbauern und industriellen Mischkonzernen Anwendung.

Falls doch die Schaffung von gesetzlichen Standards ins Auge gefasst wird, ist sicherzustellen, dass diese

>für alle Anlageprodukte gleich und vergleichbar ausgestaltet werden können

>den bestehenden rechtlichen Ausgestaltungen der Produkte nicht widersprechen (z. B. bei Investmentfonds)

*>auf international anerkannten Konventionen beruhen, welche auch operationalisierbar sind ( z.B. Datenverfügbarkeit )*

*>den Anbietern die Möglichkeit und Flexibilität geben, auf Kundenwünsche einzugehen (z.B. Indexprodukte, bei denen Mindeststandards im Index nicht berücksichtigt werden.).*

*- Investitionsverbote sind nicht praktikabel, da sie aufgrund der mangelhaften Transparenz der Unternehmenstätigkeiten und der damit verbundenen Unsicherheit der Investmententscheidung faktisch weite Bereiche der Anlagepalette ausschließen von möglichen Investmentempfehlungen. Wie oben beschrieben, sollten Mindestkriterien/ Ausschlusskriterien kundenspezifisch festgelegt und nicht in Form eines gesetzlich definierten Investitionsverbots aufoktroiert werden. Ziel sollte es bleiben, ein ausreichend großes Anlageuniversum bereit zu stellen.*

2. die Vertriebsvorschriften für alle Finanzdienstleistungsprodukte im Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich, wie z.B. WpHG, KWG, VVG und InvG, dahingehend zu ändern, dass im Beratungsgespräch nicht nur schriftlich auf die ethische Dimension der Kapitalanlage hingewiesen werden muss. Der Kunde soll im Beratungsgespräch gefragt werden, welche Rolle sozialökologische und ethische Aspekte bei der Auswahl des Finanzprodukts spielen sollen;

*zu 2) Eine gesetzliche Abfrage der Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten in der Anlageberatung ist kontraproduktiv, da sie im verneinenden Fall zum konsequenten Ausschluss dieser Aspekte aus der weiteren Anlageberatung führen muss. Im bejahenden Fall müsste sie zu einem Ausschluss zahlreicher Produkte führen, wie beispielsweise von den meisten Indexprodukten, wie unter 1) bereits erwähnt. Indexprodukte sind aber gerade im Mengengeschäft zur Portfoliodiversifizierung äußerst sinnvoll.*

*Sinnvoll erscheint uns dagegen ein integriertes Vorgehen wie bspw. bei dem „DZ BANK Sustainable Investment Research“, das traditionelles und Nachhaltigkeitsresearch kombiniert und damit den Aussagegehalt erweitert. Das zeigt, dass Nachhaltigkeit längst zum Kriterium der Anlageberatung geworden ist und gesetzliche Regulierung eher gegenläufige Effekte zu der Entwicklung in der Praxis zeitigen würde. Die nachgewiesenermaßen sehr unterschiedlichen Auffassungen über Nachhaltigkeitsaspekte bei Kunden stellen für Beratungsgespräche ein Problem dar, das nur über eine kundenindividuelle, keine gesetzlich standardisierte Vorgehensweise zu lösen ist.*

*Hinzu kommt, dass – wie in unserer parallelen Stellungnahme zu dem Antragsentwurf der Regierungsfractionen erläutert - die Anlageberatung seit der MiFID-Umsetzung im Jahr 2007 vielfach reguliert worden ist (unter anderem Beratungsprotokoll, Produktinformationsblätter, Beraterregistrierung) und zusätzliche bürokratische Belastungen für Kunden wie für Banken im unmittelbaren Vorfeld der MiFID-Revision nicht mehr vermittelbar sind. Die genossenschaftliche Finanzgruppe lehnt einen (weiteren) deutschen Alleingang ohne europäische Abstimmung in dieser Frage ab.*

3. bei allen Versicherungen mit einem Aufbau eines Kapitalstocks (Lebens-, Renten-, Berufsunfähigkeits-, private Kranken-, Pflegeversicherung) die Versicherungsgeber zu verpflichten, die Versicherungsnehmer jährlich und schriftlich darüber zu unterrichten, ob und wie ökologische, soziale und ethische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Versicherungsbeiträge berücksichtigt wurden;

zu 3) *Keine Antwort.*

4. dass im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge für alle Produkte eine jährliche Berichtspflicht über ökologische, ethische und soziale Kriterien eingeführt wird, insbesondere auch für bereits zertifizierte Produkte;

zu 4) *Das Geforderte entspricht bereits jetzt dem gesetzlichen Status quo gemäß § 7 Absatz 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.*

*Sofern es einen verbindlichen Mindeststandard für nachhaltige Anlagen geben sollte (dazu siehe oben), sollte dieser in die Berichte integriert werden. Eine Differenzierung in die Unterkriterien ist aufgrund der Datenverfügbarkeit und stark unterschiedlicher Ausprägungen in verschiedenen Produkten, Anlageklassen und Ländern bis auf Weiteres nicht durchführbar. Union Investment beispielsweise schließt bereits heute freiwillig Anlagen in Streubombenhersteller gemäß der Oslo-Konvention aus.*

5. dafür zu sorgen, dass in einem weiteren Schritt alle Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeprodukten – neben den bereits nach §7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG gültigen Informationen zu ethischen, sozialen und ökologischen Anlagekriterien – einmal jährlich die direkten Treibhausgasemissionen von im Portfolio befindlichen Aktien, Unternehmensanteilen bzw. –finanzierungen (einschließlich Unternehmensanleihen) im Verhältnis zum Portfoliowert ausweisen müssen;

zu 5) *Eine Detailbetrachtung von Treibhausgasemissionen widerspricht einem umfassenden Ansatz für Nachhaltigkeit. Das Carbon Disclosure Project zeigt in den jährlichen Ergebnissen, dass auch künftig nicht mit einer vollständigen Umsetzung der CO2-Berichterstattung von Unternehmen zu rechnen ist, somit die Informationen weiterhin nicht flächendeckend verfügbar sein werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung auf Ebene des Portfolios müssten u. E. dann auch für alle Anlageklassen (also auch Länderanleihen) Daten bereitstehen. Dies ist nicht realistisch.*

6. sicherzustellen, dass nach einem angemessenen Zeitraum auch Investmentfonds dieser Informationspflicht unterliegen;

zu 6) *Siehe zu 5).*

7. bei der Entwicklung eines verbindlichen Verbraucherlabels für Finanzprodukte zur Erhöhung der Produkttransparenz auch ökologische, soziale und ethische Kriterien zu berücksichtigen;

*zu 7) Die Bewertung der Produkte sollte dem Research durch die Analysten überlassen werden, statt staatliche Siegel zu vergeben. Im staatlichen Bereich fehlt die Expertise hierfür, die erst aufgebaut werden müsste. Sinnvoll und marktwirtschaftlich vertretbar ist die Nutzung des im Wettbewerb stehenden Analystenwissens.*

*Es ist zu unterscheiden zwischen allgemein vereinbarten Mindeststandards (siehe Punkt 1), welche ggf. in ein allgemeines Verbraucherlabel integriert werden können, und den stark unterschiedlichen Ausprägungen verschiedener nachhaltiger Anlageprodukte, welche nur schwerlich in verständlicher Weise „etikettiert“ werden können.*

*Die Verbindlichkeit eines Verbraucherlabels bedingt klare etablierte Standards (siehe auch zu 1)) für alle Aspekte der Nachhaltigkeit, dies wird abgesehen von einem Mindeststandard vermutlich nicht möglich sein.*

8. einen öffentlich kontrollierten Fonds aus den Rückstellungen der Atomkraftwerksbetreiber für Kraftwerksstilllegung und Entsorgung zu bilden, dessen Vermögen nach ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien angelegt wird und der dadurch als Benchmark für nachhaltiges Investment dienen kann;

*zu 8) Keine Antwort.*

9. alle institutionelle Investoren, Fondsmanager, Depotbanken und Stimmrechtsvertreter wie Banken und Versicherungen zu verpflichten, die Stimmrechte ihrer Anteilseigner bei den Hauptversammlungen der Unternehmen im Portfolio wahrzunehmen und darüber zu berichten;

*zu 9) Ein Zwang zur Ausübung des (Vollmachts)Stimmrechts ist abzulehnen und dürfte grundgesetzwidrig sein.*

*Grundsätzlich ist ein verstärkter „Engagementansatz“, wie er zum Beispiel auf dem UK-Kapitalmarkt Anwendung findet, zu begrüßen. Dieser sollte jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen und nicht per Gesetz aufoktrojiert werden.*

*Eine allgemeingültige Verpflichtung ist nicht umsetzbar, da diese sich auf alle Investitionsobjekte beziehen müsste, und im internationalen Kontext die Verfügbarkeit der Unterlagen nicht durchgängig gegeben ist, und eine umfassende detaillierte Ausführung der Verpflichtung hohe Kosten für den Anleger nach sich ziehen würde. Wir verweisen auf die im europäischen Kontext aktuell geführte Diskussion zum Thema Corporate Governance und befürworteten Regelungen, die auf europäischer Ebene getroffen und dann in der Folge ohnehin in Deutschland umgesetzt werden müssen.*

10. ein Gesetz vorzulegen, dass alle börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, eine Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten ökologischen und sozialen Zielen zu erstellen und auf der Hauptversammlung zu verabschieden sowie dort über die Erreichung dieser Ziele zu berichten;

*zu 10) Statt einer Strategie sollten in einem ersten Schritt vielmehr verbindliche Nachhaltigkeits-Reportingstandards eingeführt werden. Die Kommission „Non-Financials“ der DVFA, bei der das DZ BANK Sustainable Investment Research aktiv mitwirkt, hat in der aktuellsten Version der „key performance indicators for ESG“ für alle 114 Subsektoren des Dow Jones Klassifizierungen die bedeutendsten nichtfinanziellen Indikatoren für Finanzinvestoren identifiziert. Das Ziel der Arbeit ist es, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Finanzanalyse qualitativ verbessert werden kann. Die sektorspezifische Definition der „key performance indicators for ESG“ soll auch als Brücke zwischen Unternehmen und Investoren fungieren. Unternehmen wird es erleichtert, relevante Informationen an Investoren zu kommunizieren. Investoren haben transparenten und schnellen Zugang zu bewertungskritischen Informationen.*

11. einen allgemeinen Katalog branchenübergreifender umweltrelevanter Basisindikatoren (z.B. auf Grundlage von Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Anteil der F&E-Ausgaben zur Erhöhung der Ressourceneffizienz) für Unternehmen vorzuschlagen, der um branchenspezifische 2 Indikatoren zu ergänzen ist und gesetzlich verpflichtend und standardisiert in den Lagebericht der Geschäftsberichte aufgenommen werden kann und deren Einhaltung zu kontrollieren ist;

*zu 11) Ein solcher Katalog macht auf internationaler Ebene Sinn zur Transparenzverbesserung. Die Bundesregierung sollte sich daher auf internationaler Ebene dafür einsetzen. Siehe ferner Anmerkung zu Punkt 10. Vorschlag ist, dass die Bundesregierung hier auf die DVFA Kommission „Non-Financials“ zugeht. Wichtig ist anzumerken, dass sich ein solcher Kriterienkatalog nicht allein auf ökologische Indikatoren beschränken sollte, sondern auch soziale und Governance-Indikatoren miteinbezieht.*

12. dem Bundestag eine Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts vorzuschlagen, die gemeinnützige Stiftungen verpflichtet nachzuweisen, dass sie bei der Anlage ihres Kapitals wie bei der Verwendung der Erträge dem Stiftungszweck genügen. Stiftungen sollen auch darüber berichten, wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Anlage ihres Finanzvermögens berücksichtigt werden. Auf Anfrage muss die Stiftung auch die Positionen aufführen, in denen das Finanzanlagevermögen angelegt ist.“

*zu 12) Keine Einwände.*